

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –  
Kreis Steinburg, Stadt Itzehoe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 33, Breitenburger Straße 25, 2524 Itzehoe vom 24. Februar 2025 – Aktenzeichen G10/2024/057.

Die Firma Stadtwerke Itzehoe GmbH in Gasstraße 18, 25524 Itzehoe, plant die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes in der Stadt 25524 Itzehoe, Brunder Straße 1, Gemarkung Klosterhof, Flur 4, Flurstück 33/17.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist / sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Installation eines weiteren BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,96 MW,
- Installation einer Hochtemperatur-Großwärmepumpe mit einer thermischen Leistung von 1,8 MW,
- Installation eines Power to Heat Aggregates mit einer thermischen Leistung von 1,4 MW,
- Zubau eines Wärmespeichers mit einer Kapazität von 2.500 m<sup>3</sup> und
- Nutzung eines vorhandenen unterirdischen und stillgelegten Trinkwasserspeichers als Kältespeicher.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da die Luftemissionen die geltenden Grenzwerte einhalten. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten, da die Zusatzbelastung unter dem Irrelevanzwert liegt. Die neuen Anlagenteile werden teilweise auf dem bereits versiegelten Betriebsgelände errichtet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben soll in einem Sondergebiet mit ausgewiesener Fläche für Versorgungsanlagen / Fernwärme umgesetzt werden. Die Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 2323-392 und DE 2123-301 sind nicht betroffen. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender, durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Vorgaben der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen 44. BImSchV eingehalten. Die Anlagen werden schalltechnisch so gestaltet, dass die Zusatzbelastung durch Lärm vernachlässigbar ist. Von einer Geruchsbelastung ist aufgrund der geplanten Schornsteinhöhe nicht auszugehen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien

festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.